
Vorsitz: Italien**1205. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 29. November 2018
- Beginn: 10.10 Uhr
Unterbrechung: 12.50 Uhr
Wiederaufnahme: 15.10 Uhr
Schluss: 16.15 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter A. Azzoni
Botschafter L. Fratini

Vor Eintritt in die Tagesordnung bekundete der Vorsitz, auch im Namen des Ständigen Rates, den Vereinigten Staaten von Amerika sein Beileid im Zusammenhang mit dem Tod von drei amerikanischen Soldaten, die am 27. November 2018 in Ghasni (Afghanistan) ums Leben kamen.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: UNTERRICHTUNG ÜBER DEN AKTUELLEN STAND DURCH DEN SONDERBEAUFTRAGTEN DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER OSZE IN DER UKRAINE UND IN DER TRILATERALEN KONTAKTGRUPPE, BOTSCHAFTER MARTIN SAJDIK

Erörterung unter Punkt 2 der Tagesordnung

Punkt 2 der Tagesordnung: BERICHT DES LEITENDEN BEOBACHTERS DER SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE

Vorsitz, Sonderbeauftragter des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE in der Ukraine und in der trilateralen Kontaktgruppe, Leitender Beobachter der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (PC.FR/32/18 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1477/18), Kasachstan (PC.DEL/1499/18)

OSCE+), Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Georgien und Moldau) (PC.DEL/1493/18), Türkei (PC.DEL/1498/18 OSCE+), Georgien (PC.DEL/1492/18 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1480/18), Kanada, Schweiz, Heiliger Stuhl, Norwegen (PC.DEL/1501/18), Australien (Kooperationspartner), Vereinigtes Königreich, Belarus (PC.DEL/1478/18 OSCE+), Ukraine

Punkt 3 der Tagesordnung: **BERICHT DES OSZE-VERTRETERS IN DER GEMEINSAMEN LETTISCH-RUSSISCHEN KOMMISSION FÜR PENSIONIERTE MILITÄR-ANGEHÖRIGE**

Vorsitz, OSZE-Vertreter in der gemeinsamen lettisch-russischen Kommission für pensionierte Militärangehörige (PC.FR/33/18 OSCE+), Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Liechtenstein; sowie mit Moldau) (PC.DEL/1494/18), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1481/18), Russische Föderation (PC.DEL/1484/18 OSCE+)

Punkt 4 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1308 (PC.DEC/1308) über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Andorra, Moldau und San Marino) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Vereinigte Staaten von Amerika (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Ukraine (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss)

Punkt 5 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-PRÄSENZ IN ALBANIEN

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1309
(PC.DEC/1309) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Präsenz in
Albanien; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 6 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DES OSZE-PROGRAMMBÜROS
IN ASTANA

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1310
(PC.DEC/1310) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Programm-
büros in Astana; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Kasachstan (interpretative Erklärung, siehe Anlage zum Beschluss)

Punkt 7 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-MISSION IN BOSNIEN
UND HERZEGOWINA

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1311
(PC.DEC/1311) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in
Bosnien und Herzegowina; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal
beigelegt.

Punkt 8 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-MISSION IN MOLDAU

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1312
(PC.DEC/1312) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in
Moldau; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 9 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-MISSION IN
MONTENEGRO

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1313
(PC.DEC/1313) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in
Montenegro; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 10 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-MISSION IN SERBIEN

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1314 (PC.DEC/1314) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in Serbien; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 11 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DER OSZE-MISSION IN SKOPJE

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1315 (PC.DEC/1315) über die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in Skopje; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 12 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES
MANDATS DES OSZE-PROJEKTKOORDINATORS
IN USBEKISTAN

Vorsitz

Beschluss: Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1316 (PC.DEC/1316) über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in Usbekistan; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 13 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

- (a) *Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen am 25. November 2018:* Norwegen (auch im Namen von Island, Liechtenstein, Kanada, der Mongolei und der Schweiz) (PC.DEL/1502/18), Vorsitz, Österreich – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; sowie mit Andorra, Georgien, Moldau und San Marino) (PC.DEL/1495/18), Slowenien (PC.DEL/1486/18), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1482/18), Russische Föderation (PC.DEL/1487/18), Heiliger Stuhl, Vereinigtes Königreich
- (b) *Behauptungen der Russischen Föderation betreffend Chemiewaffen:* Ukraine (PC.DEL/1489/18), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1483/18), Russische Föderation, Vereinigtes Königreich
- (c) *Erklärungen betreffend die Vereinigung von Albanien und dem Kosovo und die von Priština verhängten Handelszölle:* Serbien (PC.DEL/1496/18 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/1490/18), Zypern (PC.DEL/1491/18)

OSCE+), Spanien, Slowakei, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/1485/18)

Punkt 14 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Modalitäten des fünfundzwanzigsten Treffens des Ministerrats der OSZE:* Vorsitz
- (b) *Bestellung von Botschafter H. Villadsen zum Projektkoordinator in der Ukraine (CIO.GAL/178/18):* Vorsitz

Punkt 15 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Treffen des Generalsekretärs mit dem Amtierenden Vorsitzenden der OSZE am 27. November 2018 in Rom:* Generalsekretär (SEC.GAL/188/18 OSCE+) (SEC.GAL/188/18/Add.1 OSCE+)
- (b) *Besuch des Generalsekretärs in Helsinki am 23. November 2018:* Generalsekretär (SEC.GAL/188/18 OSCE+) (SEC.GAL/188/18/Add.1 OSCE+)
- (c) *Unterzeichnung des Memorandum of Understanding zwischen der OSZE und der italienischen Guardia di Finanza am 26. November 2018 in Wien:* Generalsekretär (SEC.GAL/188/18 OSCE+) (SEC.GAL/188/18/Add.1 OSCE+)
- (d) *16 Tage Aktivismus gegen geschlechtsspezifische Gewalt:* Generalsekretär (SEC.GAL/188/18 OSCE+) (SEC.GAL/188/18/Add.1 OSCE+)
- (e) *Teilnahme der Leitenden Beraterin der OSZE für Genderfragen am elften Budapester Menschenrechtsforum am 27. und 28. November 2018:* Generalsekretär (SEC.GAL/188/18 OSCE+) (SEC.GAL/188/18/Add.1 OSCE+)
- (f) *Aufruf zu Bewerbungen für den Dienstposten des Stellvertretenden Leiters des OSZE-Programmbüros in Duschanbe:* Generalsekretär (SEC.GAL/188/18 OSCE+) (SEC.GAL/188/18/Add.1 OSCE+)

Punkt 16 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

Videopräsentation des OSZE-Netzwerks MenEngage anlässlich der Kampagne „16 Tage Aktivismus gegen geschlechtsspezifische Gewalt“: Vorsitz

4. Nächste Sitzung:

wird noch bekanntgegeben

1205. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1205, Punkt 4 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1308
VERLÄNGERUNG DER ENTSENDUNG VON
OSZE-BEOBACHTERN AN ZWEI RUSSISCHE KONTROLLPOSTEN
AN DER RUSSISCH-UKRAINISCHEN GRENZE**

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 1130 vom 24. Juli 2014 über die Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze (PC.DEC/1130) –

beschließt,

1. das Mandat für die Entsendung von OSZE-Beobachtern an die beiden russischen Grenzkontrollposten Donezk und Gukowo an der russisch-ukrainischen Grenze bis 31. Mai 2019 zu verlängern;
2. die Vorkehrungen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen für die Beobachtermission laut Dokument PC.ACMF/101/18 vom 16. November 2018 zu genehmigen. Er bewilligt zu diesem Zweck die Verwendung von 419 000 EUR aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2016 zur Finanzierung des für die Dauer des Mandats bis 31. Mai 2019 veranschlagten Haushalts.

PC.DEC/1308
29 November 2018
Attachment 1

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Österreichs als EU-Vorsitzland gab das Wort an den Vertreter der Europäischen Union weiter, der folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der ukrainisch-russischen Staatsgrenze möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung die folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Auffassung der Europäischen Union, dass die Grenzbeobachtung entlang der Staatsgrenze zwischen der Ukraine und Russland äußerst wichtig ist, ist hinlänglich bekannt. Die wirksame und umfassende Beobachtung dieser Grenze ist fester Bestandteil einer dauerhaften politischen Lösung im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, die die volle Kontrolle der Ukraine über ihr souveränes Hoheitsgebiet einschließlich der Grenze wiederherstellt. Wir erinnern daran, dass das Minsker Protokoll die ständige Beobachtung der Grenze und die Verifizierung durch die OSZE verlangt und dass im Minsker Maßnahmenpaket auch die Verpflichtung enthalten ist, die volle Kontrolle der Ukraine über ihre gesamte internationale Grenze wiederherzustellen.

Angesichts des derzeit äußerst begrenzten Mandats der Beobachtermission der OSZE und ihrer geringen Größe ist keine umfassende Grenzbeobachtung möglich. Wir wiederholen daher unsere Forderung nach einer wesentlichen Ausweitung der Beobachtermission auf alle Grenzübergänge an der russisch-ukrainischen Staatsgrenze, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, sowie nach einer Beobachtung zwischen diesen Grenzübergängen. Das sollte mit der Grenzbeobachtung auf der ukrainischen Seite der Grenze durch die Sonderbeobachtermission (SMM) abgestimmt und von dieser unterstützt werden und wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die SMM sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grenze haben muss, über die die ukrainische Regierung derzeit keine Kontrolle hat, da zwischen der Beobachtung der Grenze und der Überwachung der Waffenruhe ein sehr enger Zusammenhang besteht. Außerdem weisen wir auf die Notwendigkeit einer angemessenen Ausrüstung und ausreichenden Bewegungsfreiheit der Beobachtermission an den derzeitigen Grenzposten hin, damit diese die Bewegungen an der Grenze besser beobachten kann.

Wir bedauern, dass sich die Russische Föderation nach wie vor einer Ausweitung der Beobachtermission einschließlich der Verbesserung der Ausrüstung widersetzt.

Wir begrüßen die Verlängerung des Mandats um vier Monate.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Republik Moldau, Andorra und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1308
29 November 2018
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten finden es zutiefst bedauerlich, dass die Russische Föderation nach wie vor die Ausweitung des geografischen Einsatzbereichs der Beobachtermission blockiert, trotz der eindeutigen, starken und anhaltenden Unterstützung einer solchen durch andere Teilnehmerstaaten. Erneut müssen wir uns mit einer unzureichenden Mission mit begrenztem Einsatzbereich begnügen, die sich auf nicht mehr als zwei Grenzkontrollposten bezieht, die zusammen lediglich einige Hundert Meter der 2 300 Kilometer langen ukrainisch-russischen Grenze ausmachen, von der ein großer Teil nicht unter ukrainischer Kontrolle steht.

Aufgrund der ungerechtfertigten Einschränkungen der Arbeit der Grenzbeobachtermission durch Russland wird die Mission weiterhin nicht in der Lage sein, das volle Ausmaß zu ermitteln, in dem sich Russland am Zustrom von Waffen sowie finanziellen und personellen Mitteln zur Unterstützung der Kräfte in der Ostukraine beteiligt oder diesen ermöglicht – der Kräfte, die Russland darüber hinaus bewaffnet, ausbildet, anführt und mit denen es Seite an Seite kämpft.

Wir stellen fest, dass Punkt 4 des Minsker Protokolls der OSZE eine klare Rolle zuweist, die in der Beobachtung und Verifizierung auf beiden Seiten der internationalen Grenze zwischen Russland und der Ukraine und der Errichtung einer Sicherheitszone in den grenznahen Gebieten Russlands und der Ukraine besteht. Die Überwachung der Waffenruhe und die Grenzbeobachtung sind eng miteinander verknüpft – und es ist allen Bemühungen um Konfliktlösung abträglich, dass die Herangehensweise der OSZE an diese Aufgaben durch einen einzelnen Teilnehmerstaat behindert wird. Die wiederholte Weigerung der Russischen Föderation, die Ausweitung des Einsatzbereichs dieser Mission zu erlauben, zeigt bedauerlicherweise wieder einmal, dass sie die Erfüllung der Minsker Verpflichtungen verweigert.

Herr Vorsitzender, ich ersuche darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung der Entsendung von OSZE-Beobachtern an zwei russische Kontrollposten an der russisch-ukrainischen Grenze möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Delegation der Ukraine weist, wie schon so oft, auf die Bedeutung einer substanziellen und breit angelegten OSZE-Beobachtung auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze in unmittelbarer Nachbarschaft zu den besetzten Gebieten der Regionen Donezk und Luhansk der Ukraine hin. Diese ist für eine dauerhafte Deeskalation und eine friedliche Lösung des internationalen bewaffneten Konflikts, den Russland ausgelöst hat und der auf dem souveränen Hoheitsgebiet der Ukraine ausgetragen wird, von entscheidender Bedeutung.

Mit der Unterzeichnung des Minsker Protokolls vom 5. September 2014 haben sich alle Unterzeichner einschließlich der Russischen Föderation dazu verpflichtet, für eine ständige Beobachtung der ukrainisch-russischen Staatsgrenze und Verifizierung durch die OSZE in Verbindung mit der Einrichtung einer Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation zu sorgen. Bisher wurde weder die ständige Beobachtung und Verifizierung durch die OSZE noch eine Sicherheitszone in den Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation eingerichtet. Die Ausweitung des Mandats der OSZE-Beobachtermmission an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ auf alle Abschnitte der Grenze in unmittelbarer Nachbarschaft zu den besetzten Gebieten der Regionen Donezk und Luhansk ist und bleibt von entscheidender Bedeutung für eine bestandfähige Deeskalation und friedliche Lösung der Situation in der Donbass-Region der Ukraine und wäre eine wesentliche praktische Maßnahme bei der Umsetzung konkreter Bestimmungen der Minsker Vereinbarungen.

Wir bedauern zutiefst, dass die Russische Föderation es noch immer nachdrücklich ablehnt, das Mandat der OSZE-Beobachtermmission an den russischen Grenzkontrollposten ‚Gukowo‘ und ‚Donezk‘ auf alle Abschnitte der Grenze, über die die ukrainischen Behörden

derzeit keine Kontrolle haben, auszudehnen. Diese beharrliche Weigerung Russlands lässt sich nur durch seine unveränderte Absicht erklären, weiterhin im Donbass der Ukraine zu intervenieren, unter anderem durch die Entsendung schwerer Waffen, militärischer Ausrüstung, regulärer Truppen, Kämpfern und Söldnern, womit es die terroristischen Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Ukraine fördert. Wir fordern Russland einmal mehr eindringlich auf, diese völkerrechtswidrigen Handlungen unverzüglich einzustellen.

Im Zusammenhang damit erinnert die Delegation der Ukraine daran, dass Russland nicht auf die zahlreichen Ersuchen geantwortet hat, Erklärungen zu Berichten der SMM der OSZE abzugeben, dass in den besetzten Teilen des Donbass moderne russische Waffen und militärische Ausrüstung angetroffen wurden. Ferner hat die SMM seit August 2018 sieben Mal beobachtet, wie LKW-Konvois von Russland aus mitten in der Nacht über einen Feldweg ohne Grenzübergangsstelle in dem besetzten Gebiet der Donezk-Region in die Ukraine und wieder zurück fahren. Das sind weitere feststehende Tatsachen, die beweisen, dass Russland, trotz der internationalen Bemühungen um die Herbeiführung von Frieden, den Konflikt vorsätzlich in die Länge zieht und die Fortsetzung der Kämpfe in der Ost-Ukraine unterstützt.

Wir fordern die Russische Föderation auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen nach Treu und Glauben unter Beweis zu stellen und eine umfassende ständige Beobachtung durch die OSZE auf der russischen Seite der ukrainisch-russischen Staatsgrenze, die an die besetzten Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk grenzt, zuzulassen, ebenso wie die Schaffung einer Sicherheitszone in Grenzgebieten der Ukraine und der Russischen Föderation.

Die Delegation der Ukraine ersucht, diese Erklärung dem Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1308
29 November 2018
Attachment 4

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Die russische Seite schloss sich dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die jüngste Verlängerung des Mandats der Gruppe der OSZE-Beobachter an den beiden russischen Kontrollposten Gukowo und Donezk an der russisch-ukrainischen Grenze um vier Monate (bis 31. Mai 2019) an, da sie die Arbeit dieser Gruppe als zusätzliche vertrauensbildende Maßnahme im Zuge der Beilegung des innerukrainischen Konflikts betrachtet.

Wir bekräftigen, dass die Einsatzorte und Aufgaben der Gruppe der OSZE-Beobachter durch ihr mit Beschluss Nr. 1130 des Ständigen Rates vom 24. Juli 2014 genehmigtes Mandat klar definiert sind, das auf der Einladung der Russischen Föderation beruht, die am 14. Juli 2014 im Gefolge der Berliner Erklärung der Außenminister Russlands, Deutschlands, Frankreichs und der Ukraine vom 2. Juli 2014 ausgesprochen wurde.

Im Minsker Protokoll vom 5. September 2014 wird eine Stationierung von OSZE-Beobachtern auf der russischen Seite der Grenze zur Ukraine nicht erwähnt. Auch in dem am 12. Februar 2015 angenommenen und in der Folge durch Resolution 2202 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ist davon nicht die Rede. Der Beschluss, OSZE-Beobachtern Zutritt zu russischem Hoheitsgebiet zu gewähren, und die Präsenz ukrainischer Grenz- und Zollbeamter an russischen Kontrollposten ohne Vorhandensein einer vollwertigen Friedensregelung sind ausschließlich eine Geste des guten Willens von Seiten Russlands.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das heutige Journal aufzunehmen.“



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1309
29 November 2018

GERMAN
Original: ENGLISH

1205. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1205, Punkt 5 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1309
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-PRÄSENZ IN ALBANIEN

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Präsenz in Albanien bis 31. Dezember 2019 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1310
29 November 2018

GERMAN
Original: ENGLISH

1205. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1205, Punkt 6 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1310
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES
OSZE-PROGRAMMBÜROS IN ASTANA

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat des OSZE-Programmbüros in Astana bis 31. Dezember 2019 zu verlängern.

PC.DEC/1310
29 November 2018
Attachment

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kasachstans:

„Danke, Herr Vorsitzender.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Programmbüros in Astana möchte die Delegation Kasachstans folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Wir unterstreichen die Bedeutung der mandatsgemäßen Arbeit der Feldmission sowie der engen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Kasachstan.

Wir möchten hervorheben, wie wichtig es ist, dass zur Festlegung von Projektaktivitäten und Evaluierung der Arbeit des OSZE-Programmbüros zweimal jährlich ein Treffen mit der benannten Regierungsstelle organisiert wird.

Angesichts der positiven politischen Entwicklungen in Zentralasien möchten wir darauf hinweisen, dass die Behörden Kasachstans daran interessiert sind, dass die OSZE bei ihrer Arbeit einen Schwerpunkt auf regionale und subregionale Projekte legt.

Die Programmaktivitäten des Programmbüros sollten in allen drei Dimensionen ausgewogen sein; wir rufen dabei dazu auf, den Schwerpunkt auf Projekte zu legen, die die Konnektivität und den Übergang zu einer grünen Wirtschaft fördern.

Zu guter Letzt möchten wir auf Artikel 41 der Europäischen Sicherheitscharta hinweisen: ‚Das Gastland einer OSZE-Feldoperation sollte gegebenenfalls in seinem Verantwortungsbereich beim Aufbau eigener Fähigkeiten und eigener Kompetenz unterstützt werden. Dadurch würde eine effiziente Übertragung der Einsatzaufgaben an das Gastland und somit die Beendigung der Feldoperationen erleichtert.‘ Daher sollte jede Feldoperation der OSZE unbedingt eine ‚Exit-Strategie‘ haben.

Wir schlagen nach der Erfolgsgeschichte der bestehenden Feldoperation als nächsten Entwicklungsschritt eine neue Form der OSZE-Präsenz in Astana vor. Wir sind der Ansicht, dass sich diese neue Institution auf den Austausch vorbildlicher Verfahren sowie auf

Forschung und analytische Arbeiten zur Verwirklichung einer nachhaltigen Konnektivität und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft konzentrieren sollte.

Ich bitte darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss und dem Journal des Tages beifügen zu lassen.

Ich danke Ihnen.“



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1311
29 November 2018

GERMAN
Original: ENGLISH

1205. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1205, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1311
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-MISSION IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina bis
31. Dezember 2019 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1312
29 November 2018

GERMAN
Original: ENGLISH

1205. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1205, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1312
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DER
OSZE-MISSION IN MOLDAU

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Moldau bis 31. Dezember 2019 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1313
29 November 2018

GERMAN
Original: ENGLISH

1205. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1205, Punkt 9 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1313
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-MISSION IN MONTENEGRO

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Montenegro bis 31. Dezember 2019 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1314
29 November 2018

GERMAN
Original: ENGLISH

1205. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1205, Punkt 10 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1314
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-MISSION IN SERBIEN

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Serbien bis 31. Dezember 2019 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1315
29 November 2018

GERMAN
Original: ENGLISH

1205. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1205, Punkt 11 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1315
VERLÄNGERUNG DES MANDATS
DER OSZE-MISSION IN SKOPJE

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat der OSZE-Mission in Skopje bis 31. Dezember 2019 zu verlängern.



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1316
29 November 2018

GERMAN
Original: ENGLISH

1205. Plenarsitzung
StR-Journal Nr. 1205, Punkt 12 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1316
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES
OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN USBEKISTAN

Der Ständige Rat

beschließt, das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in Usbekistan bis
31. Dezember 2019 zu verlängern.